



Reglement Jugendfeuerwehr Bezirk Gäu

1. Ziele und Zweck der Jugendfeuerwehr (JFw)

Die JFw will Jugendlichen eine aktive, altersgerechte und pädagogisch abgestimmte Ausbildung anbieten.

Im Vordergrund stehen folgende Ziele:

Die Jugendlichen sollen:

- a) die eigene Persönlichkeit bewusst kennen lernen;
- b) Teamgeist und Kameradschaft in der Feuerwehr erfahren;
- c) Verantwortung übernehmen (für sich, Kameraden, Umwelt und Material);
- d) sich körperlich in der freien Natur betätigen;
- e) im Feuerwehrbereich praktische Fähigkeiten lernen und das handwerkliche Geschick entwickeln;
- f) animiert werden, Feuerwehrdienst zu leisten (Nachwuchsförderung)

2. Rechtliche Grundlagen

- a) Richtlinien Jugendfeuerwehren des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
- b) Richtlinien Jugendfeuerwehren des Solothurner kantonalen Feuerwehrverbandes.
- c) Kommandoakten SGV
- d) Das Reglement der Jugendfeuerwehr Bezirk Gäu, basiert auf dem ordentlichen Feuerwehrreglement der Gemeinden. Im Abschnitt Ausbildung werden folgende Punkte geregelt:

¹Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr ist der Feuerwehr direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Der Leiter JFw erstellt bis Ende Dezember das Aktivitäten Programm für das folgende Jahr. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl.

²Die Formationen werden von einem oder mehreren Jugendfeuerwehrleiter/n (JFWL) geführt; dieser ist im Regelfall aktiver oder ehemaliger Kaderangehöriger. Die Ausbildung wird durch einen aktiven Feuerwehrkaderangehörigen durchgeführt, der dem entsprechenden Feuerwehrkommando, einer regional oder kantonal anerkannten Organisation untersteht.

³Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget des Bezirks- Feuerwehrverbandes Gäu (BFVG).

⁴Der JFWL erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung des BFVG den Jahresbericht.

⁵Die Jugendfeuerwehr wird im Verbund mit den Feuerwehren des BFVG betrieben.

- e) Zusätzlich gelten alle bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Erlasse.



3. Mitgliedschaft

- a) Jugendliche, mit Wohnsitz in einer Sektion des BFVG, ab dem 12. bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
- b) Aus organisatorisch und technisch relevanten Gründen, kann die Jugendfeuerwehr ihren maximalen Bestand begrenzen.
- c) Die Aufnahme in die JFw muss durch den gesetzlichen Vertreter mittels Unterschrift bestätigt werden.
- d) Über die Aufnahme von JFw-Anwärtern und den Ausschluss von Angehörigen der JFw (AdJF) entscheidet das Leiterteam der JFw Gäu.
- e) Nach dem vollendeten 18. Altersjahr kann ein Übertritt in die jeweilige Feuerwehr der Wohnsitzgemeinde erfolgen. Der Entscheid obliegt jedoch der jeweiligen Feuerwehr.
- f) Die Mitgliedschaft kann nur auf Ende eines Kalenderjahres mit schriftlicher Bestätigung des gesetzlichen Vertreters vorzeitig aufgelöst werden.

4. Rechte und Pflichten der Angehörigen der JFw

- a) AdJF dürfen nicht an Ernstfalleinsätzen der Feuerwehr eingesetzt werden.
- b) Die AdJF werden nicht besoldet.
- c) Der unterstützende Einsatz der JFw Gäu an Veranstaltungen und Anlässen ist erlaubt. Über Art und Dauer entscheidet das Leiterteam der JFw Gäu in Rücksprache mit der jeweiligen Feuerwehr. Ausbildungsstand und Alter sind zu berücksichtigen.
- d) Die AdJF sind verpflichtet an allen Übungen gemäss Übungsprogramm teilzunehmen.
- e) Die Teilnahme an Wettbewerben und Tätigkeiten ausserhalb des Übungsprogrammes ist freiwillig.
- f) Von den AdJF wird ein Jahresbeitrag verlangt.
- g) Die AdJFw haben sich an die geltenden Regeln und Anweisungen des Leiterteams zu halten:
 - Beim 1. Verstoss wird der oder die AdJFw verwarnet.
 - Beim 2. Verstoss werden die Eltern informiert.
 - Beim 3. Verstoss wird der oder die AdJF durch das Leiterteam JFw ausgeschlossen.
- h) Gegen Entscheide des Leiterteams JFw können die Betroffenen beim Vorstand des BFVG Beschwerde einreichen. Die Beschwerden sind innert 10 Tagen ab Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen.

5. Leitung der JFw

- a) Die JFw ist Bestandteil des BFVG.
- b) Der Leiter der JFw wird vom Vorstand des BFVG zuhanden der Delegiertenversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
- c) Der Leiter JFw bestimmt das Leiterteam JFw und seinen Stellvertreter aus diesem Team. Das Leiterteam setzt sich aus dem JFWL und mindestens einem Feuerwehrkaderangehörigen jeder Gemeinde zusammen.
- d) Dem Leiterteam dürfen nur aktive Feuerwehrpersonen angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des BFVG auf Antrag des JFw-Leiters.
- e) Der Leiter JFw und das Leiterteam wird durch den BFVG entschädigt.



6. Ausrüstung

- a) Die Mitglieder der JFw werden durch die Feuerwehr BFVG nach den Vorgaben der solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) ausgerüstet.
- b) Die Bezahlung der Ausrüstung erfolgt nach den geltenden Kommandoakten der SGV.
- c) Die zur Verfügung gestellte persönliche Ausrüstung ist Eigentum des BFVG.
- d) Für geeignetes Schuhwerk sind die AdJF selbst verantwortlich und werden dafür auch nicht entschädigt.
- e) Die Ausrüstung wird an einem zentralen Ort deponiert.
- f) Die AdJF sind verpflichtet zur Ausrüstung Sorge zu tragen und diese stets sauber und in Ordnung zu halten.
- g) Defekte Ausrüstungsteile sind dem JFw Leiterteam sofort zu melden.
- h) Das Tragen der Ausrüstung oder Teile davon zu privaten Zwecken ist nicht erlaubt.
- i) Private Abzeichen dürfen nicht an die Ausrüstung angebracht werden.
- j) Es dürfen keine Veränderungen an den Ausrüstungsgegenständen vorgenommen werden.

7. Gerätschaften

- a) Für die Übungen dürfen sämtliche Gerätschaften der Feuerwehren kostenlos benutzt werden.
- b) Vorrang haben Einsätze und Übungen der Feuerwehren.

8. Versicherungsschutz

- a) Vor der Aufnahme in die JFw hat der JFw-Anwärter zu bestätigen, dass er gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert ist.
- b) Zusätzlich besteht noch eine Versicherung des schweizerischen Feuerwehrverbandes für die Risiken von Tod und Invalidität.

9. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Delegiertenversammlung des BFVG 2026 rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Ein Exemplar dieses Reglements ist allen Angehörigen der Jugendfeuerwehr sowie allen Feuerwehren des Bezirksfeuerwehr – Verbandes Gäu auszuhändigen.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung des Bezirksfeuerwehrverbands Gäu vom

6. März 2026

Der Vorsitzende

Tobias Häner
Oensingen

Die Aktuarin

Sandra Marbet
Oberbuchsiten